

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1692

vom 18. Mai 1971

Gemeinde Liestal, genereller Bau- und Strassenlinienplan
"Waldstrasse/Galmstrasse/Ramlinsburgerstrasse/Lampenberger-
strasse".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 17. November 1969 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Waldstrasse/Galmstrasse/Ramlinsburgerstrasse/Lampenbergerstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 27. November bis 26. Dezember 1969 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 27. November 1969 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 26. November 1969 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit einer eingeschriebenen Anzeige vom 19. November 1969 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1969 hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 12. März 1970 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid.

D. Aufgrund einer Besprechung mit dem Planungsamt (30. April 1971) hat die Pensionskasse der Prometheus AG ihre Einsprache am 30. April 1971 schriftlich zurückgezogen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassen-

Linienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem .
Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf ei-
ne Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus
Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte
hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte
kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons
und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu bean-
standen.

3. Waldrodung

Beim Bau der Waldstrasse wird es nötig sein, auch Wald-
boden zu beanspruchen. Nach den Angaben des Kantonsforstamtes
handelt es sich um eine Fläche von 5 Aren. Gemäss Artikel 31
des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht
über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kan-
tonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es dazu
eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der
Regierungsrat ist bereit, diese Rodungsbewilligung zu erteilen
unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Liestal oder
in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Liestal die beanspruchte
Waldfläche durch eine mindestens gleich grosse Ersatzaufforstung
im Banne Liestal ersetzt. Diese Ersatzaufforstung hat spätestens
im Zeitpunkt der Rodung nach den besonderen Weisungen des
Kantonsforstamtes zu erfolgen.

://: 1.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Bau-
gesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der

- Einwohnergemeindeversammlung Liestal am
17. November 1969 beschlossene generelle Bau-
und Strassenlinienplan "Waldstrasse/Calmstrasse/
Ramlingenburgerstrasse/Lampenbergerstrasse" unter
Vorbehalt der folgenden Ziffer dieses Beschlusses
genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Die für den Bau der Waldstrasse nötige Rodungs-
bewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
 4. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
40/gBS/64/0 versehenen Situationspläne.
 5. Die Ziffern 2 bis 4 dieses Beschlusses sind ge-
stützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im
Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Gemeinderat Liestal (2)
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Kantonsforstamt
Tiefbauamt (3)
Planungsamt (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. L. L.